

Geschäftsordnung des Länderrates von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 6. Dezember 2023 –

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

1. Die Einberufung des Länderrates bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch sein Präsidium.
2. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Länderrates spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Länderrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.
3. Der Länderrat konstituiert spätestens zwei Monate nach der ersten Tagung eines jeweiligen Bundeskongress. Eine Mandatsprüfung ist durch das jeweilig vorherige Präsidium durchzuführen.
4. Alle ordentlich gewählten Mitglieder des Länderrates haben Stimmrecht.
5. Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich gewählten Landesverbände anwesend sind. Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist so lange gegeben, bis sie auf Antrag angezweifelt wird.
6. Beschlüsse des Länderrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Länderrat tagt grundsätzlich öffentlich. Gäste haben sich beim Präsidium anzumelden. Das Hygienekonzept ist von allen Anwesenden über die komplette Dauer der Tagung einzuhalten.
8. Der Länderrat beschließt über eine Tagesordnung inklusive Zeitplan. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten. Der Länderrat gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung des vorherigen Länderrats. Sie gilt über alle seine Tagungen.

§ 2 Präsidium des Länderrates

1. Der Länderrat wählt zu Beginn einer jeden Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus vier Personen.
2. Aufgabe des Präsidiums ist es:
 - (a) zu den Tagungen des Länderrates einzuladen,
 - (b) die Tagungen des Länderrates organisatorisch vorzubereiten,

- (c) die Tagungen des Länderrates zu leiten, sofern die Tagungsleitung nicht anderweitig bestimmt wird,
 - (d) für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Diskussionen des Länderrates gegenüber dem Verband und der Öffentlichkeit zu sorgen, sofern dies nicht anderwärtig geregelt wird, und
 - (e) den Kontakt des Länderrates zum Bundessprecher:innenrat, der Bundesgeschäftsführung, den Bundesarbeitskreisen und den (eigenen) Arbeitsgruppen zu koordinieren.
3. Das Präsidium übt das Hausrecht aus.
 4. Das Präsidium des jeweilig vorherigen Länderrates führt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums das Amt geschäftsführend weiter aus.

§ 3 Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung

1. Zu Beginn seiner Tagung beschließt der Länderrat eine Tagesordnung und einen Zeitplan.
2. Wenn nichts anderes bestimmt, übernimmt das Präsidium die Protokollführung und die Tagungsleitung. Es kann sich Gehilfen für die Protokollführung holen.
3. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
4. Das Protokoll einer jeweiligen Tagung muss spätestens 14 Tage nach Tagungsende per Mitgliederverteiler den Verbandsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Inhaltliche Beschlüsse sollen auf der Webseite öffentlich gemacht werden.
5. Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Tagung des Länderrates auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten.
6. Dazu muss sie
 1. jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten,
 2. unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldung, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen,
 3. bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zu Ordnung rufen.

§ 4 Anträge

1. Anträge an den Länderrat können von jedem Mitglied des Verbandes sowie Organe, Gliederungen und Gremien des Verbandes gestellt werden. Antragsschluss ist sieben Tage um 23.59 Uhr vor Beginn einer jeweiligen Tagung des Länderrates.
Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge sowie Anträge aus der Debatte gestellt werden. Anträge jeder Art müssen in Textform in einem bearbeitbaren Dateiformat (beispielsweise odt, word, txt, Mailtext) per Mail an

laenderrat@linksjugend-solid.de eingereicht werden. Änderungsanträge können auch direkt in Open Slides eingereicht werden.

2. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und von der Tagungsleitung zu prüfen, welche dem Länderrat entsprechend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterschrift von zehn Mitgliedern des Verbandes oder einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Länderrates, um zur Behandlung zugelassen zu werden. Änderungsanträge können jederzeit von Länderratsmitgliedern gestellt werden.
3. Für Anträge aus der Debatte muss in der vorläufigen Tagesordnung der Punkt „Antragsvorbereitung“ vorgesehen sein. Diese Anträge benötigen keinen Dringlichkeitsbeschluss zur Behandlung.
4. Alle gestellten Anträge müssen grundsätzlich behandelt werden. Können Anträge aus bestimmten Gründen (Zeitknappheit, mangelhafte Informationsgrundlage der Mitglieder des Länderrates, o. ä.) nicht behandelt werden, muss über den Umgang mit diesen Anträgen entschieden werden. Dies können die Vertagung zu einer weiteren Tagung oder die Behandlung im Umlaufverfahren sein.
5. Mit einfacher Mehrheit entscheidet der Länderrat über die Nichtbehandlung eines Antrages.
6. Abstimmungen durch Onlineumfragen und Abstimmungen im Umlaufverfahren werden als alternative Abstimmungen zwischen Länderratssitzungen legitimiert. Es wird gewährleistet, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
7. Umlaufbeschlüsse haben eine Abstimmfrist von mindestens fünf Tagen. Das Ergebnis muss spätestens zwei Tage nach Ende der Frist den Mitgliedern des Länderrats zugehen. Sie sind bei der nächsten Tagung des Länderrats mit Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern des Länderrats gestellt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden der Tagungsleitung durch Handzeichen angezeigt. Sie bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung stattfindet. Sie können nur von Mitgliedern des Länderrats gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein Mitglied gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt die Fürrede und der Antrag gilt als angenommen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:
 - (a) Antrag auf Schluss der Redeliste,

- (b) Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- (c) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- (d) Antrag auf sofortige Abstimmung,
- (e) Antrag auf geheime Abstimmung,
- (f) Antrag auf Vertagung,
- (g) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- (h) Antrag auf Pause,
- (i) Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- (j) Antrag auf ein FLINTA*-Plenum,
- (k) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags.

Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

4. Die Anträge auf „sofortiges Ende der Debatte“ oder „Schluss der Redeliste“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ können jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Vor der Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen.
5. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird sofort umgesetzt und benötigt keine Abstimmung.

§ 6 Regeln in der Debatte

1. Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen.
2. Die Redezeit beträgt jeweils drei Minuten. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Länderrats für den jeweiligen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Tagung verändert werden.
3. Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von einer Minute und dreißig Sekunden nicht überschreiten. Verständnisfragen können in der Redeliste vorgezogen werden.
4. Mitglieder des Länderrates haben Rederecht und werden von der Tagungsleitung in der Redner:innenliste eingeordnet.
5. Das Rederecht haben darüber hinaus
 - (a) die Mitglieder des Bundessprecher:innenrates,
 - (b) die Mitglieder der Bundesschiedskommission,
 - (c) die Mitglieder der Landessprecher:innenräte der Landesverbände,
 - (d) Antragssteller:innen sowie Vertreter:innen antragstellender Organe, Gliederungen und Gremien im Rahmen des für die Antragstellung Erforderlichen,
 - (e) Gäste, welche durch Antrag zur Geschäftsordnung das Rederecht erteilt bekommen.
6. Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Tagungsleitung ein anderes Verfahren vorschlagen. Meldungen für Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechter- und Erstredner:innenquotierung in der Reihenfolge

des Eingangs aufgenommen. Die Geschlechterquotierung trumpft die Erstredner:innenquotierung. Sofern es für eine begrenzte Debatte mehr Meldungen als Redebeiträge gibt, können die Redebeiträge auch unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden ausgelost werden. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens aber mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens. Antragssteller:innen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden.

7. Soweit von der Tagung nichts anderes beschlossen wird, gelten bei Wahlen folgende Redezeiten: Bei der Wahl zum Präsidium erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungswelt von drei Minuten. Bei Einzelwahlen können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen maximal drei Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden. Die Anzahl der Fragen ist auf zwei allgemeine Fragen an alle Kandidierenden und eine persönliche Frage pro Kandidat:in begrenzt. Die Antwortzeit beträgt eine Minute für die allgemeinen Fragen und dreißig Sekunden für die persönliche Frage. Bei Listenwahlen können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen maximal 15 Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden, wobei diese Zeit auch die Beantwortungszeit miteinschließt.
8. Mitgliedern des Verbandes und Gästen kann von der Tagung durch einfachen Beschluss das Rederecht entzogen werden.

§ 7 Reihenfolge der Abstimmungen

1. Liegen zu einem Sachgegenstand oder Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
2. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen zugrunde liegenden Antrag abgestimmt, jedoch nach der Einbringung des Originalantrags behandelt.
3. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragssteller:innen des zugrunde liegenden Antrags den Änderungsantrag übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt lässt sich ein Änderungsantrag nicht mehr zurücknehmen.
4. Bei mehreren Anträgen zu einem Sachgegenstand oder Thema unterbreitet das Präsidium nach Absprache mit den Einreicher:innen einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge.

§ 8 Persönliche Erklärungen

Mitglieder des Länderrates und andere Teilnehmer:innen der Tagung des Länderrates können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder einer Wahl persönliche Erklärungen abgeben. Diese haben nicht länger als drei Minuten zu sein.

§ 9 Wahlen

1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
2. Für alle Tagungen des Länderrats gilt die Wahlordnung des Bundeskongresses der linksjugend [solid] e. V.
3. Die Aufgabe der Wahl- und Zählkommission und Wahlleitung wird durch die Tagesleitung übernommen.
4. Das Quorum zur Wahl liegt bei 50% der gültigen Stimmen.

§ 10 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Länderrat kann auf Beschluss Arbeitsgruppen und Kommissionen einberufen. Die Zusammenstellung dieser wird im Beschluss geregelt. Sie unterlegen der Aufsicht des Länderratspräsidiums. Den Arbeitsgruppen und Kommissionen können Haushaltsmittel zugeteilt werden. Sie können sich nach Beschluss eigene Geschäftsordnungen geben.

§ 11 Weitere Bestimmungen

1. Kommunikationskanäle des Länderrats sind ein durch die Bundesgeschäftsstelle einzurichtender E-Mail-Verteiler sowie Telegram.
2. Protokolle werden den Mitgliedern des Verbands spätestens 14 Tage nach der Sitzung permanent in der Cloud der linksjugend [solid] zugänglich gemacht.